

A. Mandantenbegehren

Die Mandantin Frau Mathiesen möchte gegen den Bescheid vom 22.08.2018 mit dem ihr eine Sonderzulagsgebühr in Höhe von 152,50 € auferlegt wurde, sowie den Widerspruchsbescheid vom 09.09.2018 vorgehen.

Als Rechtsmittel für die Durchsetzung dieses Begehrens kommt daher eine Anfechtungsklage gegen den Bescheid in Form des Widerspruchsbescheides in Betracht. ✓

B. Gutachten

Freigleich ist, ob eine Ullze vertretlich Aussicht auf Erfolg hätte. Dies wäre der Fall, wenn sie zulässig und begründet wäre.

I. Für die Zulässigkeit der Ullze müssen die allgemeinen und besonderen Sachentscheidungsbedingungen gegeben sein.

1. Gem § 40 I 1 UVBG ist der Verwaltungsstreit eröffnet. Es handelt sich um eine öffentlich rechtliche Streitigkeit nachholungsrechtlicher Natur. ✓

Art, die die Streitentscheidenden
Normen aus dem HWG (und CeGG
öffentlich rechtliche Normen sind
und keine doppelte Befugnis-
mittelbarkeit geben ist.

2. Ferner ist gem § 52 UVGO das
Verwaltungsgericht Hamburg Zuständig.

3. ~~Die~~ Welche Verwaltungsstelle
ist richtet sich gem. § 88 UVGO
nach dem Verwaltungsbescheid. Der
Bescheid der Mandantin die Auf-
hebung des Bescheides in Gestalt
des Widerspruchsbescheides.

Dabei handelt es sich um
einen Verwaltungsakt (Su § 35 S. 1
UVwG), da eine Behörde eine
konkrete Maßnahme zur Regelung
eines Einzelfalles auf dem Gebiet
des öffentlichen Rechts mit
unmittelbarer Außenwirkung herbeiführt,
indem das Sozialamt
Hamburg Mitte der Mandantin
Abwehren für eine Sozialleistung
aufträgt.

Mithin ist die Anknüpfung
gem. § 42 I UVwG die
statthafte Verwaltungsstelle.

4. Die Mandantin ist gem. § 42 II
UVwG auch Verwaltungsstelle.

Als Adrenalin des Urwahl-
aktes ist sie durch einen
Belastet und ^{möglicherweise} jedoch ⁱⁿ
ihrer allgemeinen Mandatpflicht
aus Art. 2 I GG verletzt.

5. Ferner müsste gem. § 68 I 1
UwGG das Verfahren ordnung-
gemäß durchgeführt worden
sein. Hierzu müsste erfolglos
Widerspruch erhoben worden
sein, § 69 UwGG.

a) Freilich ist, ob die Mandat-
pflicht Widerspruch erheben
kann.

Gem. § 70 I 1 UwGG ist der
Widerspruch innerhalb eines Monats
nachdem der Bescheid dem
Beschwerden bekannt gegeben
worden ist, zu erheben.

Vorliegend handelt es sich um
einen mit korrekter Rechtsbehelfs-
Geltung versehenen schriftlichen
Bescheid, der am 22.02.2018
mit einfachem Brief zur Post
gegeben worden ist.

Daher gilt dieser gem. § 41 II 1
UwGG am dritten Tag nach Auf-
gabe als bekannt gegeben.

§ 57 II UwGG iVm § 222 ZPO
Gem. § 187 I BGB beginnt die

Frst für den Widerspruch mitin
am 25.02.2018 zu laufen.

Dem steht nicht entgegen, dass
der Brief der Mandantin faktisch
bereits am 23.02.2018 zugegangen
ist, da es sich bei § 411a UrfG
um eine gesetzliche Fiktion handelt,
die nur im Fall des § 41 II 3 UrfG
keine Wirkung entfaltet.

Folglich würde die Widerspruchfrist
gem. § 188 II BGB am 25.03.2018
ablaufen. Da es sich hierbei jedoch
um einen Sonntag handelt, endet
die Frist gem. § 193 BGB erst am
Montag, dem 26.03.2018. Aufgrund
des Sachverhaltsdudels der Mandantin
ist davon auszugehen, dass sie
am 26.03.2018 nicht nur den
Widerspruch offen hat, sondern
dieser auch dem Bezirksamt
Mitte, Fachamt Management des
Städtischen Raumes, als richtigem
Adressaten gem. § 70 I UrfG
zugegangen ist.

Unabhängig davon darf die
Behörde nach ständiger Rechts-
sprechung über den Widerspruch
auch im Falle einer Fristver-
stümmung entscheiden, da es

um einen einzeln belastenden Verwaltungsakt handelt.

Indem das Beilhamt am 09.05.2018 den Widerspruchsbescheid erlassen hat, wurde das Verfahren gem. § 73 I UwGO beendet. Der Widerspruch war auch ordnungsgemäß begründet, § 73 II 1 UwGO.

6. Fraglich ist, ob die Uweyfrist gem. § 74 I UwGO noch eingehalten werden kann. Diese beträgt einen Monat nach Zustellung des Widerspruchsbescheides.

Die Zustellung erfolgt gem. § 73 III 2 UwGO nach dem UwZG. Vorliegend wurde der Widerspruchsbescheid per Einschreiben gem. § 4 UwZG am 12.05.2018 zugestellt, sodass diese auch anhand des Rücksendescheines nachgewiesen werden kann. Mitri's wäre die Uweyfrist am 12.06.2018 abgelaufen.

Etwas anderes könnte auch jedoch ergeben, wenn der Widerspruchsbescheid nicht mit ordnungsgemäßer Rechtsbehelfsbelehrung versehen wäre, sodann die Frist gem. § 58 I UwGO nicht

Zu laufen gegen den Willen und der Rechtsbehelf gem. § 58 II UWG noch innerhalb eines Jahres nach ~~Wahl~~ erhoben werden könnte.

Der Inhalt ^{gem. § 73 III UWG notwendig} der Rechtsbehelfs richtet sich nach § 58 I UWG.

Demnach muss über die möglichen Arten der Rechtsbehelfsbehebung, also auch die Möglichkeit einer elektronischen Übermittlung, die verlangt nicht genannt werden, nicht befehlt werden. Fraglich ist jedoch,

ob, sofern ~~eine~~ ~~Möglichkeit~~ über die Art der Übermittlung befehlt wird, diese auch richtig und vollständig sein muss. ~~Sofern~~ Wenn

über Umstände befehlt wird, die zwar nicht zum Pflicht-Inhalt gehören, ~~aber~~ die Befehls aber nicht umfassend ist. Wenn der Einzelne entscheidet, dass die Befehls dennoch umfassend ist.

Mitris können die Adressaten informiert werden. In Fällen in denen dies dazu führt, dass die Adressaten vom Einlegen eines Rechtsbehelfs abgesehen werden ist die Rechtsbehelfsbehebung dann als fehlerhaft einzuordnen.

gut verb.

Verfügt kann die elektronische
Ulyerhebung nur unter Zuhilfenahme
bestimmter technischer Vorrichtungen
erfolgen, vgl. § 55a UWG, die in
der Regel bei Privatpersonen nicht
gegeben sind, so dass fraglich ist
ob die ^{Personen} elektronische Ulyerhebung
die geeignet wäre die Mandantinnen
von der Ulyerhebung abzuhalten.
Andererseits kann diese Uly die
Ulyerhebung auch verhindern.
Verfügt kann diese Straftat
jedoch offen gelassen werden,
da jedenfalls eine Wiederer-
hebung in dem vergangenen Stadium gem
§ 60 UWG möglich ist und
damit eine rechtzeitige Ulyer-
hebung nach möglich wäre.

(Wiederholung...)

Vorläufig ist, dass die
Mandantinnen diese Verschulden
verhindert war die Frist einzu-
halten, § 60 I UWG.

Hieraus könnte im Fall einer
alleine ursächlichen Arbeitsver-
letzung wohl nicht abgeleitet
werden, dass Mandantinnen erlitt
jedenfalls am 04.06.2018 einen
Unfall infolgedessen Sie ins
Verantwortungsbereich eingetretet wurde.

Diesem Unfall erlitt sie ohne Verschulden.

Deshalb kann ihr nicht vorgeworfen werden, die Ullge nicht im Voraus erhoben zu haben, die Fristen grundsätzlich ausgesetzt werden dürfen.

Ferner kann der Antrag auch noch binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses gestellt werden, da die Mandantin heute am 15.06.2018 erstmals wieder gemündeltlich davon in der Lage war, sich hierum zu kümmern.

Das Hindernis in Form der Unmündigkeit, sowie der Wegfall können auch durch Ereignis des behandelnden Arztes beseitigt werden.

Mithin können die Tatsachen zur Begründung des Antrags bei der Antragsstellung glaubhaft gemacht werden und die Ullge kann noch innerhalb der Antragsfrist nachgestellt werden, § 60 II 2, 3 UWGO.

7. Sowohl die Mandantin als auch die FHH, die durch das Bezirksamt Hamburg-Mitte ordnungsgemäß vertreten wird sind Beteiligten- und prozessfähig, iSv §§ 61, 62 UWGO.

8. Ferner ist die FHH gem § 8 I Nr. 1 UWG auch die nötige Bellyk.
9. Zuletzt ist auch das allgemeine Rechtmäßigkeitsbedürfnis der Mandantinnen gegeben, insbesondere sind keine Anhaltspunkte ersichtbar die dagegen sprechen würden.
10. Mithin wäre die Anfechtung zulässig.

II. Begründetheit

Ferner müsste die Klage auch begründet sein. Dies wäre der Fall, wenn der Verwaltungsrat rechtswidrig und die Mandantinnen dadurch in ihren Rechten verletzt wäre, § 113 I 1 UWG.

1. Freilich ist zunächst, ob der Verwaltungsrat, also der Beschluss vom 22.02.2018 in Gestalt des Widerspruchsbeschlusses vom 09.05.2018 rechtswidrig war.

- a. ~~Hierzu bedarf~~ Ein rechtmäßiger Beschluss bedürft zunächst einer Ermächtigungsnorm. Vorliegen wäre also eine Anspruchsnorm für die Gebühren erheben. Hierfür kommt § 19 III HWG iVm §§ 1 I, 2 I GebG iVm § 1 IV, 5 IV

WegBenGEGO und Anlage 2 Nr. 16.2 der WegBenGEGO in Betracht.

b. Ferner ist freilich, ob der Bescheid formell rechtmäßig ist. Das Bezirksamt Hamburg-Mitte war für den Erlass des Bescheides zuständig.

Allerdings hat der Erlass keine Anhängigkeit gem. § 28 UuVfG stattgefunden. Dieser Verfahrensfehler kann jedoch gem.

§ 45 I Nr. 3, II UuVfG noch bis zum Abschluss der letzten Tatsacheninstanz ^{gehört} ~~recl~~gehört werden, verliert durch das Widerspruchsverfahren,

~~ferner~~ war der Bescheid hinsichtlich bestimmt und begründet, §§ 37, 39 UuVfG.

Mithin ~~ist~~ ^{ist} der Bescheid formell rechtmäßig.

c. Allerdings könnte der Bescheid in materieller Hinsicht rechtswidrig sein. Dies wäre der Fall, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen nicht erfüllt wären.

Zunächst handelt es sich bei dem streitgegenständlichen Weg um einen öffentlichen Weg iSv § 19 I iVm § 2 I HWG und keine Grün- und Erholungsanlage.

Freilich ist jedoch, ob eine Sonderregel im Sinne von § 19 I HWG

gegeben ist. Hierunter fällt jedes Netz,
das (1) den Gebrauch durch andere
dauerhaft ausschließt, (2) in den
Netzkörper eingreift oder (3)
über den Gemeingebrauch hinausgeht.

Der erste und zweite Fall sind
verdinglicht nicht einschlägig, da der
Weggenosse ~~den Gebrauch~~ nur eine halbe
Stunde und damit nicht dauernd
auf dem Gehweg stand und auch
nicht in den Netzkörper gem. § 2 II HWG
eingegriffen hat.

Fraglich ist mithin, ob über den
Gemeingebrauch hinausgegangen wurde.

Mit öffentlich bekannt gegebenem Widmungserlass vom 10. 11. 1971 wurde die
Widmung der Gehwegfläche, also
nicht nur der Straße, sondern auch
der Fahrbahn, für den öffentlichen
Verkehr iSv § 6 I HWG bekannt
gegeben. Dabei erfolgte gem. § 6 II HWG
auch keine Beschränkung für einzelne
Verkehrsmittel oder -Zwecke, so dass
insbesondere der Verkehr mit Kraftfahr-
zeugen nicht ausgeschlossen ist. Demnach
durfte der Verkehr gem. § 15 I 2 HWG
ohne besondere Erlaubnis im Rahmen
dieser Widmung und der Vorschriften
über den Straßenverkehr benutzt werden.

sofern andere hierdurch nicht
unzumutbar beeinträchtigt werden.
Freiher ist, ob die Widmung
der Gehwegfläche durch die
bauliche Gestalt unmittelbar
auf die Widmung "gehen" beschränkt
ist. Auch wenn sich aus der Gestalt
ergehen mag, dass diese Fläche nicht
für Kraftfahrzeuge zur Benutzung ver-
sehen ist, so ist eine Widmung
stets öffentlich bekannt zu machen,
§ 6 I 3 HWG, und auch auf
Beschränkungen ist gem. § 6 II 2 HWG
hinzuweisen. Eine unmittelbare
Widmung ist daher nicht möglich, dies
gilt insbesondere vor dem Hintergrund
der Rechtsbehauptung des Wegerechts
gem. § 11 HWG, wobei sich
die Vermutung auch auf Bestehen
und Umfang der Widmung bezieht.

~~Ferner müssen aber Wege im~~

Ferner darf die Benutzung jedoch nur im
Rahmen der Vorschriften über den
Straßenverkehr erfolgen. In dem
freigelegten Gehwegabschnitt ist das
Abstellen des Kfz jedenfalls nicht
ausschließlich gem. Anlage 3 zu
§ 42 II StVO, Zuelen § 15 bezeichneten
worden, sodann das Halten oder

Parfen auf dem Gehweg gem. § 211, 12 IV, IIa, 25 I 1 StVO grundsätzlich nicht erlaubt ist und eine Ordnungswidrigkeit iSv § 49 I Nr. 12 StVO iVm § 24 StVO darstellt.

Frage ist jedoch, ob Vergehen tatsächlich von einem halten oder parfen iSd StVO auszugehen ist, da die Mandantin eine Pannenhilfe Gem. § 12 II StVO parft derjenige, der sein Fahrzeug verlässt oder länger als drei Minuten hält. Vergehen hat die Mandantin etwa eine halbe Stunde in einem nebenliegenden Café auf einen Fremden für die Reparatur gewartet, jedoch sodann benachrichtigt von einem „Verfahren“ und „parfen“ auszugehen wäre. Andererseits ist fraglich, ob beim parfen nicht auch ein gewisses selbständiges Element erforderlich ist. Vergehen wollte die Mandantin nicht bewusst anhalten und auf dem Gehweg parfen, sondern ist auf der Straße wegfahren geblieben. Für einen solchen Fall sieht § 15 StVO zwar nicht vor, dass das Fahrzeug über Seite gerollt werden muss, allerdings ^{ist} ~~besteht~~ ein darüber

hinangekletterten Verhalten ebenfalls nicht
verboten. Bei einem ungewollten Zugen-
bleiben kann daher erst ab dem
Zeitpunkt, ab dem das Fahrzeug
weder fahrtauglich ist, von einem
Verstoß auszugehen werden.

Dan der Fahrgang herkömmlicher
Wagen gebildet ist kann auch
mithilfe des Zeugen Herdnyk
Wortes bewiesen werden, während
die helfenden Personen wohl nicht
mehr ausfindig gemacht werden
können.

Mithin liegt keine dem Straßenverkehrs-
recht widersprechende Pflicht vor.

Außerdem werden andere Verkehrsteilnehmer
nicht in ihrem Gemeingebrauch
unannehmlich beeinträchtigt, da
Fußgänger weiter an dem Fahrzeug
vorbeigehen können und es
dort auch nur für ca. eine
halbe Stunde stand.

Ferner liegt kein erstaunenswertes
Befahren gem. § 18 StVO vor, da
das Fahrzeug gerade nicht gefahren,
sondern gestanden wurde.

Mithin ist keine unerlaubte Sonder-
regel gegeben. Würde man hier
zu einem anderen Ergebnis kommen,

wäre weiter fraglich, ob hier ein
nicht nur ein „Kreuzen“ iSv Nr.
16.1 Anlage 2 zur WeyBemG60
verleihe und sich die Gehalt
~~den~~ dementsprechend auf 112,40€
Verringern würde. Dies kann
~~verhindernd~~ jedoch dies erscheint
verhindernd verbotlich, da anders als
beim Befahren nicht der gesamte
Gehalt betroffen und dementsprechend
Stärker beeinträchtigt ist, sondern
nur eine einzelne Stelle. Mit ihm
wäre auch in diesem Fall ein
Vorgehen gegen die Höhe des
Beschlusses möglich.

Der Beschluss ist materiell recht-
widrig.

2. Ferner wird die Mandantin als
Adressatin hinsichtlich in ihren
Recht auf allgemeine Handlungsfreiheit
verletzt.

III. Die WeyBemG60 ist zulässig und
legitimiert.

C. Die WeyBemG60 in Verbindung
mit einem Antrag auf Wieder-
einsetzung erscheint zweifelhaft.
Letzteres insbesondere aus Anwalts-

weiter Gerichtet, die ggf. die
Kleypfist sowieso auf 1 Jahr
verlängert werde.

Zudem erkläre ich das Vergehen
auch im Hinblick auf die
Schuldenerneuerungsproblematik als
auch im Hinblick auf die
Höhe sinnvoll.

Es müssen mehrere Original-
vollmachten eingeholt werden,
da eine Beob gem. § 67 VII 1
UrbG mit eingereicht werden
muss. Adresse des Zeugen Wollers
muss noch ausführlich gemacht werden.

①. Praktischer Teil

Absender

Lange, Südhoff, Ohlson
Gewinngasse 2, 20099 Hamburg

An

Verwaltungsgericht Hamburg
Lübecker Tordamm 4
20099 Hamburg

15.06.2018

Unser Zeichen: 347/18-Si

Namens und im Auftrag der Mona
Mathiesen, Weidenweg 11a, 22393
Hamburg erhebe ich unter Bezugnahme
auf die in Anlage 1 beigefügten Original-

Dollmact

KLAGE

gegen

die Freie und Hansestadt Hamburg,
verteilt durch das Bezirksamt-Hamburg-
Mitte, Rechtsamt, Klosterwall 8,
20095 Hamburg

Im Termin zur mündlichen Verhandlung
werde ich beantragen:

1. Wiedereinschub in den vorigen
Stand zu gewähren
2. Dem Bescheid vom 22.08.2018
in Form Gestalt des Widerspruchs-
bescheides vom 09.05.2018 gegen
die Klägerin aufzuheben.

I.

Der Klage liegt folgender Sachverhalt
zu Grunde:

Die Klägerin befuhr am Morgen des
08.12.2017 mit ihrem Kraftfahrzeug
mit dem amtlichen Kennzeichen
HH-MM 5034 den Eppendorfer Landweg
als ihr Auto in Höhe der Einmündung
Drosselshof plötzlich liegen blieb.
Mithilfe zweier Passanten schob sie
das Fahrzeug auf den Gehweg an
der Ecke Eppendorfer Landstraße /

Drosselshog, um die stark befahrene
Fahrbahn frei zu machen. Fußgänger
kann den Gehweg neben dem Fahr-
zeug weiterhin benutzen.

Daraufhin rief die Klägerin Hendryk
Walkers an, der sich mit Autos
auskennt und eine halbe Stunde
später vor Ort erschien und das
Fahrzeug reparierte.

Beweis: Hendryk Walkers, zu
faden über den Kläger-
verheben

Die Wahrheit verbreitete die Klägerin
aufgrund der kalten Temperaturen in
einem nahegelegenen Café.

Gegen den der Klägerin am 25.08.2020
(Anlage K1)
zugelegten Gebührenbescheid wegen
Sondermüll in Höhe von 152,50 €

hat die Klägerin ~~gegen~~ am
26.03.2018, einem Merkmal, Widerspruch (Anlage K2)
erhoben. Der Widerspruchsbereich (Anlage K3)
ist ihr am 12.05.2018 zugestellt
worden.

Aufgrund eines seitens der Klägerin
unvollständigen Anfalls wurde
die Klägerin am 09.06.2018 ~~in~~
bezwunglos in die Premium Health

Care Klinik eingekauft und
war erst heute am 15.06.2018
wieder in der Lage Telefonate zu
führen und die Prozenbevollmächtigten
telefonisch zu kontaktieren.

~~Beweis~~
~~Beleg~~: Zeugniss des behandelnden
Arztes Dr. Maximilian
Eilers, zu lesen über
die Klinik Premium
Health Care Klinik

II.

[rechtliches Erläuterung]

Unterschrift Dr. Süchterff

Anlagen:

- Mehrausfertigung zwecks
Zustellung an Beteiligte
- Abschnitt der Bescheide
vom 22.02.2018, 09.05.2018
- Abschnitt der Widersprüche
vom 26.03.2018
- Originalvollmacht.

Inhaltskern: Allen 84.

Begründlichkeit: große, verständliche Problematik. Aber:

Die Sachverhalte müssten noch (hilfsförmlich) überprüft
werden!

Praktischer Teil: gut gelungen.

Freudester

Sub
/ 14 P

B.